

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Friedrich-List-Wirtschaftsschule

Sitzungsvorlagen Nr. 02-08 / V 06038

1 Anlage

Beschluss des Schulausschusses des Stadtrats vom 06.04.2005 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangssituation

Der Hintergrund der am 19.02.2003 in der Vollversammlung des Stadtrates beschlossenen Begrenzungssatzungen für die beiden städtischen Wirtschaftsschulen war die weiterhin andauernde dramatische Finanzsituation der Landeshauptstadt München, die einen Konsolidierungsbeitrag beider Schulen notwendig machte. Dies sollte durch die Einsparung von Klassen und damit Lehrkräften erfolgen. Zudem ermöglichte die vom Schulreferat vorgeschlagene Reduzierung der Klassenzahl an den beiden Wirtschaftsschulen die Unterbringung der zwei Schulen im Gebäude Frauenstraße 19.

In der Folge konnte die neu errichtete staatliche Realschule München III im frei werdenden Gebäude in der Schwanthaler Straße untergebracht werden.

Nach den am 19.02.2003 verabschiedeten Satzungen (unter Berücksichtigung von in der Sitzung gestellten Änderungsanträgen) werden die beiden städtischen Wirtschaftsschulen im Endstand 29 Klassen umfassen. Selbst wenn man alle Ausweichräume des Gebäudes als Klassenzimmer nutzte und die Fachraumnutzung bis auf 34 WoStd optimierte, bliebe immer noch ein Fehlbedarf von 4 Klassenzimmern. Das bedeutet, dass die beiden Schulen in der jetzigen Fassung der Satzungen nicht zusammen in der Frauenstraße untergebracht werden können.

Das Raumangebot im Gebäude erlaubt die Unterbringung von 25 Klassen. Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich existierenden staatlichen Schulangebots (vgl. 4) wird deshalb – wie ursprünglich geplant – die Kapazität der Städtischen Friedrich-List-Wirtschaftsschule in der zweistufigen Form auf zwei Eingangsklassen begrenzt. Dies bedeutet ab dem Schuljahr 2005/2006 eine Reduzierung von vier auf zwei Eingangsklassen.

2. Schulrechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist die Einrichtung kommunaler Schulen zulässig. Die Errichtung und Auflösung kommunaler Schulen erfolgt durch Satzung des kommunalen Schulträgers (Art. 27 Abs. 2 BayEUG). Kommunen dürfen also kommunale Schulen errichten, müssen es aber nicht. Sie können aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechtes selber bestimmen, ob sie freiwillig eine kommunale Schule führen und in welchem Umfang sie dies tun.

Wenn die Kommunen schon nicht verpflichtet sind, eigene Schulen als Schulträger zu unterhalten, so können sie bei Vorliegen räumlicher, finanzieller oder personeller Gründe ihre bestehenden Schulen entweder ganz auflösen oder die Klassenzahl reduzieren. Aufgrund der gegebenen räumlichen Situation ist es somit der Landeshauptstadt München im Rahmen ihres verfassungsmäßig verankerten Selbstverwaltungsrechts möglich, die Aufnahmekapazitäten an der Städtischen Friedrich-List-Wirtschaftsschule zu beschränken und die Eingangsklassenzahl zu reduzieren.

3. Festlegung der Kapazitäten der Städtischen Friedrich-List-Wirtschaftsschule

Die Kapazität der Städtischen Friedrich-List-Wirtschaftsschule wird auf 11 Klassen festgelegt. Dabei werden jährlich eine vierstufige Eingangsklasse, eine dreistufige Eingangsklasse und zwei zweistufige Eingangsklassen gebildet. Bestehende Klassen werden selbstverständlich weitergeführt. Die Schülerzahl pro Klasse wird wegen einer entsprechenden staatlichen Regelung auf 33 Schülerinnen jeweils am ersten Schultag festgelegt.

Der Abbau erfolgt in folgenden Stufen:

Schuljahr	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	Endstand
4-stufig					
Eingangsklassen	1	1	1	1	1
gesamt	4	4	4	4	4
3-stufig					
Eingangsklassen	1	1	1	1	1
gesamt	3	3	3	3	3
2-stufig					
Eingangsklassen	6	5	2 ¹	2	2
gesamt	10	10	7	4	4
Summe	17	17	14	11	11

4. Staatliche Angebote

Die neugegründete staatliche Wirtschaftsschule beschränkt sich in ihrem Ausbildungsangebot auf die zweistufige Ausbildung. Die Schule umfasste im Schuljahr 2003/04 drei Eingangsklassen und im Schuljahr 2004/05 vier Eingangs- und drei Aufsteigerklassen. Die räumliche Unterbringung von zwei weiteren Eingangsklassen könnte sichergestellt werden.

5. Haushaltskonsolidierung

Die durch die Satzungsänderung eingesparten Mittel werden zur Konsolidierung des Haushalts verwendet.

Der Bezirksausschuss hat kein Anhörungsrecht.

Der Beschluss muss wegen des bevorstehenden Einschreibetermins am 12.04.2005 in diesem Schulausschuss behandelt werden. Eine frühere Zuleitung der Vorlage war leider nicht möglich, weil für eine fundierte Entscheidung zahlreiche Abklärungs- und Sondie-

¹ Nach bisheriger Satzung 4 Eingangsklassen

rungsgespräche notwendig waren.

Die Korreferentin des Schulreferates, Frau Stadträtin Brunner und der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Liebich, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Schulausschuss stimmt zu, dass die Zahl der Eingangsklassen in der zweistufigen Form an der Städtischen Friedrich-List-Wirtschaftsschule ab dem Schuljahr 2005/2006 auf zwei festgelegt wird.
2. Der Schulausschuss stimmt der als Anlage beigefügten „Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Friedrich-List-Wirtschaftsschule“ zu.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Gertraud Burkert
2. Bürgermeisterin

Elisabeth Weiß-Söllner
Stadtschulrätin

- IV. Abdruck von I mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – HA II/R 5-fach
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

- V. Wv Schulreferat